



PRESSE-MITTEILUNG

ZUR CAUSA KLUM – PECLARD

ILLEGALE GRAUANBIETER BEDROHEN EXISTENZ DER SERIÖSEN TAXIBÖÖTLER

SNU: UNTERNEHMERVERBAND DER PRIVATEN FAHRGASTSCHIFFFAHRT

Die SNU – Swiss Nautic Union (<https://www.nautic-union.swiss>) ist ein im Handelsregister Zürich eingetragener, nicht gewinnorientierter Verein. Als Unternehmerverband der Privaten Fahrgastschiffahrt in der Schweiz vertreten wir die Interessen der Kleinunternehmer, die Fahrgastschiffe (über 12 Passagiere) oder Taxiboote (bis 12 Passagiere) betreiben (nicht aber Kursschiffe) gegenüber der Öffentlichkeit, diversen Behörden sowie sonstigen Dritten.

Besondere Anliegen des Verbands bestehen unter anderem in der Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf Schweizer Gewässern sowie der Sicherstellung fairer Wettbewerbsbedingungen. Wie aus unserer Webseite explizit ersichtlich ist, gehen wir gegen illegale Grauanbieter auch juristisch vor.

RECHTLICHE BESTIMMUNGEN: STRENGE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Die gewerbsmässige Personenbeförderung in der Schweiz unterliegt strengen Auflagen, die sich aus den Bestimmungen der Binnenschiffahrtsverordnung (BSV), der Schiffbauverordnung (SBV) sowie des Personenbeförderungsgesetzes (PBG) ergeben. Gemäss PBG stellt *jedweder* Transport von Reisenden auf einem Schiff, das von einem Skipper/Kapitän gesteuert wird, dann eine gewerbsmässige Personenbeförderung dar, wenn für den Transport ein Entgelt bezahlt wird oder ein sonstiger geschäftlicher Vorteil erlangt werden soll.

Um entsprechend Passagiere befördern zu können, muss das Schiff zwingend mit dem Verwendungszweck "gewerbsmässige Personenbeförderung" eingelöst sein und aufwändige Sicherheitsbestimmungen gemäss SBV erfüllen, wie z. B. Dieselmotorisierung, Brandmeldeanlage, 1m hohe umlaufende Reling oder Schanzkleid, Mindestfreibord, Lärmbeschränkung am Steuerstand, Kollisionsschott sowie Unsinkbarkeitsnachweis bzw. ersatzweise ein SOLAS-Rettungsfloss an Bord. Der Zusatzaufwand nur dieser Ausrüstung bzw. der Umrüstung kann je nach Bauart des Schiffes den Betrag von CHF 100'000 übersteigen.

Sollten Passagiere befördert werden, ohne dass diese Bestimmungen eingehalten werden, fahren diese ohne Versicherungsschutz auf einem nicht zugelassenen Fahrzeug, das eine Verkehrsgefährdung darstellt. Das PBG sieht hierfür Bussen von bis zu CHF 100'000 vor. Es handelt sich um ein Offizialdelikt, das von Amts wegen zu verfolgen ist. Zusätzlich



können – je nach Art des Anbieters – auch Strafbestimmungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) tangiert sein und/oder Betrugs-/Täuschungssachverhalte.

DIE SITUATION AUF DEM ZÜRICHSEE: WILDER WESTEN OHNE SHERIFF

Der Zürichsee verfügt über die höchste Wettbewerbsdichte aller Schweizer Gewässer – mit einem vielfältigen Angebot von rund 15 privaten Fahrgastschiffen und ca. 10 Taxiboote. Die allermeisten Unternehmer betreiben lediglich ein Schiff und erzielen – im Bereich der Taxiboote – dabei Jahresumsätze von in der Regel deutlich unter CHF 100'000. Aus diesen Erlösen sind auch die aufwändigen technischen Instandhaltungen zu bestreiten, die sich aufgrund der jüngsten Novelle der Schiffbauverordnung nochmals erheblich verschärft haben. Hierbei kommen – im Bereich der Taxiboote auf dem Zürichsee – auf einen seriösen Anbieter, der die Bestimmungen einhält, sage und schreibe 3 illegale Grauanbieter, die gewerbsmässige Personentransporte mit Schiffen betreiben, die für einen anderen Verwendungszweck eingelöst sind, beispielsweise als Privatboot, Fahrschulboot, Wassersportboot, Fischereiboot, Oldtimer-Clubboot oder Mietschiff.

Viele der rund 30 illegalen Grauanbieter, die den Behörden allesamt bekannt sind und auf einer schwarzen Liste der Wasserschutzpolizei Zürich stehen, inserieren dabei ungeniert im Internet, laden ihre Passagiere zum Teil vor den Augen der Seepolizei bzw. Wasserschutzpolizei ein und aus, posten Beweisfotos durchgeführter illegaler Charterfahrten auf sozialen Medien oder brüsten sich mit illegalen Transporten in der Presse. Die erwähnten staatlichen Behörden schauen diesem verkehrsgefährdenden Treiben (nach unseren Schätzungen weit über 100 Fälle pro Jahr allein im Zürichseebecken) weitgehend tatenlos zu, obwohl bei ihnen unzählige Meldungen eingehen. So gab es in den letzten 2 Jahren lediglich 1 (!) Verkehrskontrolle zu diesem Sachverhalt. Wird bei den Behörden eine Meldung gemacht, bekommt man nicht selten zu hören "Ohne Strafanzeige werden wir nicht tätig".

DIE CAUSA KLUM – PECLARD: KLAR ILLEGALER PERSONENTRANSPORT

Der Personentransport von Frau Klum vom Bauschänzli zum Fischers Fritz diente unzweifelhaft der Erzielung eines geschäftlichen Vorteils (Umsatzerzielung im Fischers Fritz). Er wurde mit Wakeboardbooten durchgeführt, die keine einzige der oben genannten technischen Bestimmungen für die gewerbsmässige Personenbeförderung einhalten und für diese auch nicht zulassungsfähig sind. Der Transport stellte ein Sicherheitsrisiko für die Fahrgäste dar, die zudem ohne Versicherungsschutz unterwegs waren. Es handelt sich somit um einen besonders eindeutigen Fall der illegalen gewerbsmässigen Personenbeförderung, der aufgrund der Prominenz der Fahrgäste dazu geeignet ist, das Ansehen der Privaten Fahrgastschiffahrt in der Schweiz sowie der Stadt Zürich auch international zu schädigen.



Sofern Frau Klum nicht darüber informiert wurde, dass sie in einem Boot ohne den erforderlichen Versicherungsschutz und ohne die erforderliche Zulassung unterwegs ist, könnten im vorliegenden Fall auch noch Täuschungs- bzw. Betrugssachverhalte erfüllt sein.

Sofern mehr als 12 Personen pro Schiff transportiert wurden, was bei einem Wakeboardboot technisch möglich ist, so handelt es sich zudem um ein Fahren ohne den erforderlichen Führerausweis der Kategorie B.

Da der Transport gemäss Presseberichten offenbar kostenlos bzw. unterhalb der Betriebskosten des Schiffes angeboten wurde (Quersubventionierung mit hohen Restaurantlöhnen) handelt es sich mit grosser Wahrscheinlichkeit auch um ein strafrechtlich relevantes Delikt des Unlauteren Wettbewerbs.

ERMITTLUNGEN HÄTTEN AUCH OHNE ANZEIGE ERFOLGEN MÜSSEN

Aufgrund der von Herrn Peclard persönlich betriebenen, breiten Presseberichterstattung des Transports von Frau Klum in verschiedenen Medien, die fast schon den Charakter einer Selbstanzeige hatte, sowie verschiedenen Hinweisen mehrerer unserer Mitgliedsunternehmen, hat die Swiss Nautic Union die zuständige Wasserschutzpolizei Zürich am 2.09.2024 über den Vorgang informiert, in der sicheren Erwartung, dass dort – da es um ein Officialdelikt geht – eigentlich schon längst eigenständige Ermittlungen laufen müssten. Lediglich subsidiär konstituierte sich die SNU als Privatkläger. Der Eingang unseres Schreibens wurde von der Wasserschutzpolizei am 10.09.2024 vormittags quittiert. Erstaunlicherweise wurde uns seitens der Wasserschutzpolizei dann am 10.09.2024 abends telefonisch mitgeteilt, der Vorgang Klum – Peclard sei der Wasserschutzpolizei zuvor völlig unbekannt gewesen. Man würde dort keinen BLICK lesen.

KEINE ANIMOSITÄTEN GEGEN PECLARD

Die Swiss Nautic Union hegt keinerlei persönliche Animositäten gegen Herrn Peclard und respektiert dessen Lebensleistung, die ihm zum Aufbau einer Restaurantgruppe (Pumpstation Gastro GmbH) mit derzeit laut Webseite 18 Betrieben und einem von uns grob geschätzten Jahresumsatz in der Grössenordnung von CHF 50 Millionen geführt hat. Die Private Fahrgastschiffahrt hat daran im Übrigen einen nicht unbeträchtlichen Anteil, in dem sie jährlich eine vierstellige Zahl an Gästen zu den Seeuferbetrieben der Pumpstation Gastro GmbH transportiert.

Angesichts des zuvor skizzierten unternehmerischen Erfolgs können wir jedoch nicht verstehen, dass Schiffe betrieben werden, die nicht den Bestimmungen für den gewerbsmässigen Personentransport entsprechen und somit ein illegales Grauangebot darstellen, bei dem die Sicherheit der Fahrgäste aufs Spiel gesetzt wird.



CAUSA KLUM NUR DIE SPITZE DES EISBERGS

Leider handelt es sich bei der Causa Klum – Peclard um keinen Einzelfall, sondern lediglich um die Spitze des Eisbergs. Nach uns vorliegenden Hinweisen besteht seit mindestens zwei Jahren ein von Herrn Peclard persönlich angepriesener "Schnellbootservice" der mit sogenannten RIBs (Festrumpfschlauchbooten) verbotene gewerbsmässige Personenbeförderung durchführt. Weiterhin wird unter <https://www.fischers-fritz.ch/de/anfahrt/> unverhohlen ein Bootsshuttle-Service angeboten, der eindeutig illegal ist und einen Betrug bzw. Täuschung der jeweiligen Fahrgäste darstellt. Beides wird etwaig Gegenstand eines gesonderten Verfahrens sein. Gerne können sich Opfer dieser illegalen Angebote bei uns melden. Wir vertreten in einem solchen Fall auch die Rechte der getäuschten Fahrgäste.

Indem die zuvor beschriebenen Bootstransfers laut eigenen Angaben teilweise kostenlos, teilweise zu nicht kostendeckenden Dumping-Preisen angeboten werden, wird eine ganze Berufsgruppe in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht. Fairer Wettbewerb, den Herr Peclard sonst gerne für sich reklamiert, sieht unseres Erachtens anders aus.

Aufs Schärfste verurteilen wir den mit Fäkalsprache und rassistischen Unterton vorgetragenen, grundlosen und faktenfreien Angriff auf eines unserer Verbandsmitglieder und wundern uns, dass ein Unternehmer von der Statur des Herrn Peclard so etwas nötig hat. Die von Herrn Peclard nun angekündigten Rache-Strafanzeigen entbehren sämtlich jedweder Rechtsgrundlage.

AUSBLICK: WEITERE STRAFANZEIGEN SIND IN VORBEREITUNG

Solange die Wasserschutzpolizei – möglicherweise aufgrund Personalmangels – offenbar nicht in der Lage ist, den seit über 10 Jahren herrschenden Wildwuchs auf dem Zürichsee, der für die seriösen Anbieter massiv existenzbedrohend ist, zu bereinigen, wird die SNU auch zukünftig ihr zur Kenntnis kommende Fälle strafrechtlich zur Anzeige bringen. Dies sind wir unseren Mitgliedern, ebenso wie dem internationalen guten Ruf der Privaten Fahrgastschiffahrt in der Schweiz schuldig.

Für weitergehende Fragen stehen wir gerne zur Verfügung, jedoch nur schriftlich unter der E-Mail-Adresse verband@fahrgastschiff.org

Zürich, den 15.09.2024

Der Vorstand